

**Gutachten im Verfahren
11 Ds - 2 Js 5643 / 04
Amtsgericht Kirchhain
Hessen, Deutschland**



Das Haus in Kirchhain mit den aufgemalten Nazi-Zeichen.
(Foto: Irmela Mensah-Schramm)

Unterschrift:

Peter Briody
Gutachter

Ort / Datum:

Bermatingen den 25.10.2004

INHALT

1. Einleitung.....	3
2. Der Tathergang	5
3. Tagebuch der Ermittlungsaktionen.....	7
4. Die Bewertung des polizeilichen Vorganges.....	11
5. Das Militärrecht und der Offizier	16
6. Schlußbemerkungen	17
ANHANG 'A' Anonymisierungsliste.....	19
ANHANG 'B' Kommentar zur Rolle der Staatsanwaltschaft Marburg	20
ANHANG 'C' Kommentar zur Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Hessen	22
ANHANG 'D' Der Gutachter-Auftrag	24

1. Einleitung

1.1 Der Auftrag

- 1.1.1 Der Gutachter wurde von Herrn Dr. Ulrich Brosa beauftragt, das Verfahren 2 Js 4069 / 03 (Staatsanwaltschaft Marburg) gemäß dem im Anhang D beigefügten schriftlichen Auftrag vom 20.09.2004 zu bewerten und die Ergebnisse schriftlich zu berichten.
- 1.1.2 Dr. Brosa wurde aufgrund seiner Kritik an die Vorgänge der Marburger Polizei in der Ermittlung 2 Js 4069 / 03 (im Bezug auf Nazi-Symbole auf einem Haus in Kirchhain), wegen falscher Verdächtigung von Polizeibeamten angeklagt. Die Bewertung des Gutachters soll zu Klärung des Sachverhaltes vor Gericht beitragen.

1.2 Die Grundlagen der Prüfung

- 1.2.1 Die Prüfung wird das Ergebnis der Ermittlung nicht bewerten, sondern nur die angewandten Vorgehensweisen. Genauso wenig werden die Ergebnisse der rechtlichen Bewertungen geprüft, sondern nur die Merkmale der Methodiken, die hierfür angewandt werden.

1.3 Die Rolle der Staatsanwaltschaft Marburg

- 1.3.1 Obwohl die Staatsanwaltschaft Marburg als Herrin des Verfahrens für die Ergebnisse verantwortlich ist, wurde ihr Verfahren in dem vorliegenden Bericht nicht bewertet. Die Rolle der StA wird stattdessen in Anhang 'B' kommentiert. Sinngemäß wird die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Hessen im Anhang 'C' kommentiert. Wo ansonsten diesbezügliche Kommentare benötigt werden, sind diese als Anmerkungen aufgeführt.

1.4 Der Zustand der Ermittlungsakte (2 Js 4069 / 03)

- 1.4.1 Auf der Ermittlungsakte steht weder eine Beschreibung des Tatherganges noch ein Tagebuch der Ermittlungsaktionen. Um ein passendes Format für ein Gutachten aufzustellen, hat der Gutachter diese zwei Formatelemente selber erstellt. Diese verstehen sich, wie folgt:
- Beschreibung des Tatherganges
 - Tagebuch der Ermittlungsaktionen
- 1.4.2 In der Ermittlungsakte fehlt auch eine Liste der beweisheblichen Schriftstücke und / oder Materialien. Weil eine solche Liste die begründete Meinung der Ermittlungsbeamten zu reflektieren hat, war es für den Gutachter nicht möglich, eine solche Liste auf "rate mal"-Basis selber herzustellen, zumal keineswegs nachvollziehbar war, was die Staatsanwaltschaft überhaupt für vertretbare Meinungen zu den einzelnen Punkten gebildet hatte.

1.4 **Anonymisierung**

- 1.4.1 Die Zeugen, die im Gutachten erwähnt werden, wurden mit Pseudonymen anonymisiert. Eine Liste der Zeugen zusammen mit deren Pseudonymen wird im Anhang 'A' aufgeführt.

2. Der Tathergang

2.1 Ein Kirchhainer Haus mit Nazizeichen

- 2.1.1 Frau Irmela Mensah-Schramm ("IMS") aus Berlin ist gemeinnützig bei der Initiative "Hassschmierereien fotografiert und vernichtet" im Raum Berlin tätig, Sie fährt auf überregionaler Basis nach Ortschaften, wo Nazi-Graffiti gemeldet werden, fotografiert diese und entfernt sie durch Überstreichen. Sie stellt ihre Arbeitsergebnisse in etlichen Bundesländern aus. Bei einer solchen Ausstellungseröffnung in Bad Nauheim am 10.11.2002 lernte sie Herrn Dr. Ulrich Brosa ("UB") aus Amöneburg kennen. "UB" zeigte Interesse für ihre Arbeit und führte sie nach Abschluß der Ausstellungseröffnung zu einem Haus in Kirchhain, das mit Nazi-Symbolen in etwa einem Meter Größe und in den Farben des Dritten Reiches bemalt wurde.
- 2.1.2 IMS und UB einigten sich, dem Hauseigentümer zu erklären, was auf seiner Garage für Symbole standen, und die kostenlose Entfernung der besagten Schmierereien anzubieten. Auf ihr Klingeln öffnete eine junge Frau, die sich als Mieterin ausgab und folglich, wie sie meinte, nicht berechtigt gewesen wäre, das Angebot anzunehmen. IMS erklärte daraufhin, daß der Eigentümer die Nazizeichen an der Garagenwand umgehend entfernen muß, da er sich ansonsten strafbar machen würde.

2.2 UB erstattet Strafanzeige

- 2.2.1 Nachdem bis zum 13.03.2003 die Nazizeichen immer noch das Haus in Kirchhain zierte, erstattete UB Strafanzeige gegen den Eigentümer.

2.3 Strafanzeige und Beschwerde des antirassistischen Telefons Marburg, e.V.

- 2.3.1 Das antirassistische Telefon Marburg reichte 15.03.2003 eine Beschwerde gegen die Verwendung von verfassungswidrigen Kennzeichen am Kirchhainer Haus beim Ordnungsamt Kirchhain ein. Am gleichen Tag erstattete der Verein in gleicher Sache eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Marburg.

2.4 Das Haus erneut besucht

- 2.4.1 Eigenen Aussagen zufolge blieben IMS und UB über den gesamten Zeitraum bis Anfang März 2003 in Kontakt. In dieser Zeit sind, laut Auskunft von UB, die Nazizeichen an der Garagenwand des Hauses geblieben.
- 2.4.2 IMS und UB einigten sich, am 22.03.2003 das Haus erneut zu besuchen und die Symbole mit oder ohne die Zustimmung des Eigentümers zu entfernen. An dem Tage holte UB IMS vom Bahnhof ab und sie machten sich auf dem Wege zum noch mit Nazizeichen bemalten Haus. Noch vor dem Haus stehend rief IMS bei der Polizei Marburg an und bat um polizeilichen Schutz für die

bevorstehende Aktion. Wie IMS selber aussagte, konnte man nicht ohne weiteres wissen, ob nicht jemand im Haus gewalttätig werden könnte.

2.5 Das Gespräch mit dem Eigentümer

- 2.5.1 UB stellte eine Leiter gegen die Garagenwand, woraufhin der Hauseigentümer "Wilhelm" erschien. Es folgte eine höfliche Diskussion, währenddessen "Wilhelm" behauptete, nichts über den ersten Besuch von IMS und UB im November 2002 von seiner Mieterin erfahren zu haben. "Wilhelm" behauptete weiter, daß die von IMS als eindeutige Nazizeichen identifizierte Symbole der Anfangsbuchstabe seines Namens und seiner ersten große Liebe gewesen wäre. Über die Strafbarkeit der Nazi-Symbole würde er, eigenen Angaben zufolge, nichts wissen.
- 2.5.2 Als das Gespräch mit dem Eigentümer noch lief, bemerkte IMS, wie ein Streifenwagen der Polizei dreimal an das Haus vorbeifuhr und trotz viel auffälligen Winkens seitens IMS nicht anhält.
- 2.5.3 Der Eigentümer "Willhelm" gab letztendlich bekannt, daß er die Zeichen selber entfernen würde und zwar bis zum 01.05.2003. IMS und UB brachen daraufhin ihre Aktion ab.

2.6 Zwei Polizei-Kommissare fanden das Haus nicht

- 2.6.1 Im Streifenwagen, der an IMS vorbeifuhr, saßen ein Kommissar "Biber" (siehe Liste der Pseudonymen) sowie ein Oberkommissar "Dachs", beide von der Polizeidirektion Marburg. Laut Dienstbericht von Kommissar "Biber" hatten die zwei zuerst das Haus nicht finden können. Wie es in dem Bericht weiter hieß, waren die zwei Kommissare gegen 14:20 Uhr in der Nähe des Hauses. Etwas später als 15:40 meldeten die zwei Kommissare nach einer zweiten Suche doch den Erfolg und konnten sogar die "Mieterin" namentlich identifizieren. Laut späterem Dienstbericht, fotografierten sie die Symbole am Haus, ehe sie den Tatort verließen.

2.7 Schriftverkehr der Stadt Kirchhain

- 2.7.1 Das Ordnungsamt der Stadt Kirchhain teilte 28.03.2003 dem antirassistischen Telefon e.V. mit, daß er die Staatsanwaltschaft Marburg sowie den Staatsschutz der Polizeidirektion Marburg über die verbotenen Symbole informieren würde.
- 2.7.2 Das Ordnungsamt überreichte am 01.04.2003 die Beschwerde des antirassistischen Telefons Marburg vom 15.03.2003 an die Polizeidirektion, Marburg (Dez. K10 Staatsschutz). Es überreichte gleichzeitig ein Foto der Symbole am Hause.

2.8 Ermittlungen eingeleitet

- 2.8.1 Am 04.04.2003 leitete die Staatsanwaltschaft Marburg ein Ermittlungsverfahren ein. Die Polizei Marburg wurde aufgefordert, Ermittlungen "aufzunehmen" und den Hauseigentümer "verantwortlich" zu vernehmen.

3. Tagebuch der Ermittlungsaktionen

3.1 Die Struktur

3.1.1 Die Chronologie wird tabellarisch aufgeführt. Jede Aktion hat eine Nummer mit Datum. Die Beschreibung faßt den Aktionsinhalt zusammen und letztlich wird ein Querverweis auf die Aktenseite (AS) angegeben.

3.1.2 Weil ein Tagebuch der Ermittlungen in der Ermittlungsakte (wie auch alle anderen notwendigen Kontrollblätter) fehlt, hat der Gutachter eins rekonstruieren müssen. Aus diesem Grunde kann es sein, daß stellenweise die chronologische Reihenfolge der Ermittlungsaktionen unwesentlich anders sein kann, als diese tatsächlich war. Einige Unterlagen z.B. sind eindeutig später zur Akte gelegt worden, als sie eingegangen sind. Zum Teil sind die Quellen von Schriftstücken nicht identifizierbar.

3.2 Die Tabelle der Ermittlungsaktionen

Aktion	Datum	Beschreibung	AS
1.	13.03.03	"UB" erstattete Strafanzeige gegen den damals noch unbekanntem Eigentümer des Hauses in Drosselweg 58, Kirchhain, weil auf einer Wand der Garage am Haus Zeichen verfassungswidriger Organisationen aufgemalt waren. Die Symbole waren etwa 1 Meter groß. In der Anzeige berichtete "UB", daß er zusammen mit der Zeugin "IMS" das Haus schon am 10.11.03 besucht hätte und die darin wohnende junge Frau "Gertrud" über die Strafbarkeit der Symbole aufgeklärt hätte.	3
2.	15.03.03	Das "antirassistische Telefon Marburg" e.V. erstattete Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Marburg gegen den damals noch unbekanntem Eigentümer des Hauses in Drosselweg 58, Kirchhain, wegen der verfassungswidrigen Symbole am Haus (Siehe auch Aktion 1.)	27
3.	15.03.03	Das "antirassistische Telefon Marburg" e.V. beschwerte sich in gleicher Sache wie Aktion 2 auch beim Ordnungsamt Kirchhain.	9
4.	22.03.03	Die Kommissare "Dachs" und "Biber" der PD Marburg, die den Tatort am 22.03.2003 um 14:20 Uhr nicht finden konnten, schrieben einen Dienstbericht über ihren Einsatz. Sie gaben	6

		bekannt, daß sie das Haus erst nach 15.40 Uhr, nach Erhalt eines Telefon-Anrufes von "UB", fanden. Während dieser zweiten Aktion hätten die zwei Kommissare Fotos von Haus gemacht, wie sie im Dienstbericht angaben. Einen Bericht über die Geschehnisse am Tatort an dem Tag (22.03.2003) entnehme man der Vernehmung der Zeugin "IMS" durch die Berliner Polizei am 06.06.2003.	
5.	01.04.03	Das Ordnungsamt Kirchhain überreichte Kopien der Beschwerden des "antirassistischen Telefons Marburg" e.V. zusammen mit einem Foto des Hauses, worauf die verbotenen Symbole sichtbar sind.	8
6.	04.04.03	Am 04.04.2003 leitete die Staatsanwaltschaft Marburg ein Ermittlungsverfahren ein. Die StA forderte die Polizei auf, Ermittlungen "aufzunehmen" und den Hauseigentümer "verantwortlich" zu vernehmen. Der Oberkommissar "Otter" übernahm die Ermittlungen.	4
7.	08.04.03	Oberkommissar "Otter" nahm Anzeige auf über die Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen. Einen Beschuldigten nannte er nicht, führte aber den Hauseigentümer "Wilhelm" als Geschädigten auf. Er nahm Bezug auf den Dienstbericht der Kommissare "Biber " und "Dachs" sowie auf ein Telefonat mit dem Ordnungsamt Kirchhain. Die Meldung beinhaltete keinen Verweis auf die Anzeige von "UB" (Aktion 1 AS 3.).	13
8.	08.04.03	Oberkommissar "Otter" verfaßte einen Aktenvermerk, in dem er Querverweis auf den Bericht von den Kommissaren "Biber" und "Dachs" und auf die von diesen zwei Polizisten gefertigten Bilder nahm. Die Bilder fehlen auf der Akte. "Otter" nahm Bezug auf den Schriftverkehr des Ordnungsamtes (Seiten 8-12) der Akte ohne diese im Einzelnen zu bewerten. Im letzten Abschnitt, berichtete "Otter" über seine telefonische Vereinbarung mit dem Ordnungsamt , daß "Wilhelm" angewiesen werde solle: a. "...daß solche Zeichen an seiner Garage angebracht sind" b. "...er diese unkenntlich machen möge".	16
9.	08.04.03	In dem Sammelverweis von Kommissar "Otter" (AS 16) befindet sich eine Kopie eines Briefes des Ordnungsamtes an "Wilhelm" vom 08.04.03 in dem er angewiesen wurde, die verfassungswidrige Zeichen bis zum 25.04.2003 zu entfernen. Der Brief beinhaltet einen Verweis auf eine Abstimmung der Anordnung mit der Polizei <u>Ab diesem Zeitpunkt haben sowohl</u>	11

		<u>die Ermittler als auch das Ordnungsamt die Verfassungswidrigkeit und ergo die Strafbarkeit der Zeichen festgestellt.</u>	
10.	06.05.03	<p>Der Hauseigentümer "Wilhelm" wurde durch Oberkommissar "Otter" vernommen. "Wilhelm" gab weiter bekannt, daß die Symbole längere Zeit da gestanden hätten, da der Lack ziemlich alt aussah. Des weiteren gab er bekannt, daß das Haus im Jahre 1995 und die Garage im Jahre 1996 mit Nachbarschaftshilfe erbaut wurde. Er wußte nicht genau, von wem oder wann die Symbole auf der Garage gemalt wurden. Er behauptete ferner, erst am 22.03.2003 (als "IMS" und "UB" ihn besuchten) von der Strafbarkeit der Symbole erfahren zu haben. Er wäre sich vorher der Strafbarkeit der Verwendung der auf sein Haus gemalten Symbole nicht bewußt.</p> <p>Oberkommissar "Otter" stellte, laut Akte, keine weiteren Fragen an den Beschuldigten zum Tatbestand mehr.</p>	20.
11.	06.05.03	Oberkommissar "Otter" bestätigte in einem Zwischenbericht daß die Nazi-Zeichen bis zum 16.04.03 entfernt wurden. Er behauptete weiter, daß der Verdacht gegen "Wilhelm" sich nicht erhärtet hätte. Er schickte die Akte zurück an die Staatsanwaltschaft.	23-25
12.		An dieser Stelle erscheinen offensichtlich Schriftstücke einer anderen Ermittlung der StA Marburg. Zwei Aktenzeichen erscheinen "80 Ujs 22144 / 03" (Seite 26) sowie "80 H Js 2038 86a " (Seite 27) unterzeichnet durch Oberstaatsanwalt "Schlitz" der StA Marburg am 25.03.03 und wieder am 31.03.03. Obwohl diese Unterlagen das gleiche Thema, nämlich die Symbole am Haus in Kirchhain, behandeln, sind sie für den Gutachter komplett unverständlich.	26-30
13.	05.06.03	<p>Die StA Marburg erstellte eine Verfügung für die Berliner Polizei am 13.05.2003. Die Berliner Polizei sollte "IMS" vernehmen und Fragen zu stellen, die den Kenntnisstand von "Wilhelm" vor dem 22.03.2003 (siehe auch Aktion 4 und Absatz 2.1-2.6 weiter oben)</p> <p>Die Berliner Polizei, Hauptkommissarin Lewert stellte die gewünschten Fragen. Der Tathergang von 22.03.2003 wurde von "IMS" bestätigt. "Wilhelm" soll aber eine andere Version der Herkunft der Zeichen angegeben als bei der Polizei Marburg. In dieser Version hieß es, daß die Zeichen die Anfangsbuchstaben seines Namens und die seiner ersten Liebe bedeuten würde. (Dies würde auch bedeuten, daß er sehr wohl gewusst haben müsste wer die Zeichen angemalt, falls er dies selber nicht getan hätte.) Vor der Marburger Polizei aber wußte er</p>	30-38

		plötzlich nicht mehr, wer die Zeichen angemalt hätte.	
14.	06.05.03	<p>Die StA Marburg. Oberstaatsanwalt "Schlitz" stellte mit Verfügung vom 25.06.2003 die Ermittlungen ein. Er hielt die Behauptung von "Wilhelm", daß er sich der Strafbarkeit der angemalten Zeichen nicht bewußt gewesen wäre. "Schlitz" machte zugunsten von "Wilhelm" "Tatbestandsirrtum" geltend.</p> <p>Was das Gutachten betrifft, die Bewertung des polizeilichen Vorganges, endet die zu bewertende Ermittlung hier. Bemerkungen zur Rolle der Staatsanwaltschaft Marburg sowie zur Generalstaatsanwaltschaft Hessen entnehme man den Schlußbemerkungen, sowie Anhängen B , und C .</p>	39-40


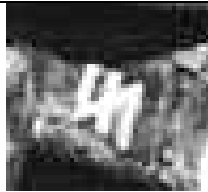

4. Die Bewertung des polizeilichen Vorganges

4.1 Die Bedeutung der Symbole (Auftragspunkt 1.1)

4.1.1 Die angemalten Symbole auf dem Haus wurden von "IMS" am 10.11.02 fotografiert: Sie sahen wie unten abgebildet aus:



Abb 4-1 Das mit verfassungswidrigen Zeichen bemalte Haus im Drosselweg 58, Kirchhain (Quelle "IMS")

				
Fig 4.1.1 Die Wolfsangel am Haus	Fig 4.1.2. Die Wolfsangel als Abzeichen der 2. Panzerdivision Waffen SS "Das Reich", welche das Massaker von Ouradour-sur-Glane im Sommer 1944 beging.	Fig 4.1.3. Die Wolfsangel auf einem Krad der 2. SS Panzerdivision Waffen SS	Fig 4.1.4 Die Wolfsangel als Emblem der verbotenen "Jugendfront" . Quelle: Broschüre der Landespolizei, Hessen 2001	Fig 4.1.5 Die Wolfsangel als Emblem des "HJ-Adjutanten". Quelle Katalog verbotener Symbole. Landespolizei Sachsen-Anhalt

4.2.2 Während der Ermittlung wurden keinerlei Versuche gemacht, die Bedeutung der Symbole am Haus festzustellen. Das linke Symbol am Haus würde "nur mit viel Phantasie" einer Wolfsangel ähneln", wollte Kommissar "Biber" in seinem Dienstbericht (AS 6 der Ermittlungsakte) meinen. (Dies wollte später auch Oberstaatsanwalt "Budweiser" der Generalstaatsanwaltschaft Hessen meinen.)

4.2.3 Die Abbildungen 4.1.1 - 4.1.5 stellen einen Vergleich verfassungswidrigen Ausführungen des Symbols. Zugegebenermaßen gibt es Menschen, die mit geometrischen Formen ihre Probleme haben. Eine Fahne von der Rückseite gesehen z. B. oder ein gedrehtes bzw. gespiegeltes Symbol können das Erkennungsvermögen einiger Menschen drastisch reduzieren. Kein normaler erwachsener Mensch aber konnte ernsthaft daran zweifeln, daß das linke Symbol am Haus eine Wolfsangel ist. Im Zusammenhang mit den anderen Zeichen am Haus - einschliesslich dem kindisch codierten "Heil Hitler" - die ausschließlich bei Auftritten Neonazi-Gruppen zu sehen sind, kann die Verfassungswidrigkeit der Ausstellung am Haus ebenfalls nicht ernsthaft angezweifelt werden. Oberkommissar "Otter" war trotz seiner Verpflichtung zum Staatsschutz zusehends sehr bestrebt, hierzu keine Meinung zu äußern.

4.3 **Zuständigkeit und Qualifikation der Ermittlungsbeamte (Punkt 2.1 des Auftrags)**

4.3.1 Der Gutachter hat keine Stellenbeschreibungen überprüft. Die Weiterleitung der Ermittlung an den Staatsschutz K10 der Polizeidirektion Marburg erscheint mindestens in Anbetracht der öffentlich zugänglichen Organisationsstruktur richtig gewesen zu sein.

4.4 **Ablauf der Untersuchung (Punkt 2.2 des Auftrags)**

4.4.1 Die fehlenden Kontrollblätter auf der Akte (2 Js 4069 / 03) hat hauptsächlich die Staatsanwaltschaft Marburg zu verantworten. Oberkommissar "Otter" hätte aber eine eigene Ersatz-Ordnung in die Sache einbringen können, weshalb die Marburger Polizei hier nicht völlig entlastet werden kann.

4.4.2 Wie die Untersuchung abgelaufen ist, reflektiert die unsystematische und planlose Vorgehensweise von Oberstaatsanwalt "Schlitz" in Marburg. Nichtsdestoweniger wurde die Marburger Polizei beauftragt, "verantwortlich" zu ermitteln. Es stand daher nichts im Wege, den Anfang richtig zu machen und mindestens eine Liste der Zeugen mit einer Befragungsstrategie aufzustellen. Aus der Anzeige von "UB" geht hervor, daß "Gertrud", "Wilhelm", "IMS" und "UB" als Zeugen in Frage kämen. "Otter" vernahm aber nur "Wilhelm" (siehe Abschnitt 4.5 unten), weshalb keine Strategie zur Bewertung gefunden werden kann.

4.5 **Die Vernehmung der Zeugen (Punkt 2.3 des Auftrags)**

4.5.1 Wenn hier in einem wesentlichen Punkt (siehe Abs. 4.6) die Polizei entlastet werden kann, bleiben folgende Versäumnisse zur Diskussion übrig:

- Oberkommissar "Otter" muß auch nach einer oberflächlichen Prüfung der Akte gewußt haben, daß "UB" sowohl am 10.11.2002 als auch am 22.03.2003 zusammen mit "IMS" am Tatort war. Zu einer Klärung im Vorfeld wäre demnach eine Vernehmung des Zeugen "UB" sinnvoll gewesen.

- Ebenfalls eine oberflächliche Prüfung der Akte hätte "Otter" klar machen müssen, daß die Zeugin "Gertrud" eine Zentrale Rolle zur Frage spielte, was "Wilhelm" über die Strafbarkeit der Nazi-Symbole wirklich wußte. Er versäumte es aber die Zeugin entsprechend zu vernehmen. "Gertrud" wurde nämlich schon 10.11.2002 von "IMS" und "UB" über die Strafbarkeit der Symbole aufgeklärt. "Gertrud" gab sich als Mieterin aus, nicht aber als Verwandte oder Verlobte von "Wilhelm". Sie würde somit für eine Zeugenaussage zur Verfügung stehen. (Auch Verwandte und oder Verlobte dürfen freiwillig aussagen: Man sollte mindestens danach fragen).
- Oberkommissar "Otter" vernahm "Wilhelm" am 06.05.2003 (siehe Tagebuch Aktion 10). In der Vernehmung sind folgende Versäumnisse erkennbar:
 - "Otter" fragte nicht, ob "Wilhelm" mit seiner "Mieterin" über den Besuch von "UB" und "IMS" am 10.11.2002 gesprochen hatte.
 - Die Zeichen auf der Garagenwand sind politische Kennzeichen. "Wilhelm" wurde nicht über seine politischen Überzeugungen befragt.
 - Seit 1948 gibt es unterschiedliche Bildungsprogramme in den deutschen Schulen zur Aufklärung der Nazi-Vergangenheit und zur Erziehung zu demokratischen Grundlagen. Dies hat Oberkommissar "Otter" als Beamter des Staatsschutzes wissen müssen. Er versäumte trotzdem "Wilhelm" zu fragen, ob er in der Schule ein solches Bildungsprogramm miterlebt hatte.
 - "Wilhelm" ließ sich ein, er hätte ein Ehrenamt inne: "Ehrenamtlicher Beauftragter zur Überwachung des Feld- und Forstschatzes in der Stadt Kirchhain." Als Staatsschutzbeamter hätte "Otter" wissen müssen, daß Rechtsextremisten ihre Waffen- und "Wehrsport"-Übungen in Waldgebieten durchführen. Das Ehrenamt von "Wilhelm" wäre hierfür sehr förderlich. "Otter" war hier ebenfalls wenig neugierig.
 - "Wilhelm" behauptete, er hätte über die Strafbarkeit der Kennzeichen nichts gewußt. "Otter" hätte hierzu fragen müssen, warum denn "Wilhelm" fünf Jahre lang nicht versucht hatte, die Bedeutungen der Symbole in Erfahrung zu bringen - ob das angebliche Unwissen fahrlässig oder gar vorsätzlich aufrechterhalten worden wäre ?

4.6 Die Behandlung von Widersprüchen (Punkt 2.4 des Auftrags)

- 4.6.1 Es gab Widersprüche in den bezeugten Aussagen von "Wilhelm". Nachdem dies aufgrund des unordentlichen Vorgangs der Staatsanwaltschaft Marburg erst nach Rückgabe der Ermittlung an die StA erkennbar geworden ist, kann die Polizei Marburg die unterlassenen Nachprüfungen nicht verantworten (Siehe Anhang 'B').

4.7 Beziehung von zusätzlichen Informationen und Material (Punkt 2.5 des Auftr.)

- 4.7.1 Bilder wurden von "IMS" sowie vom Ordnungsamt Kirchhain aufgenommen. Die Bilder von den Kommissaren "Dachs" und "Biber" wurden nicht zur Akte gelegt. Aufgrund der fehlenden Liste der zugelassenen Beweisstücke ist es nicht klar, ob die Ermittlungsbehörden die Bilder bewertet haben oder nicht.

4.8 Beziehung von Beratung (Punkt 2.6 des Auftrags)

- 4.8.1 Wegen der potentiellen Tragweite der Angelegenheit ist es überraschend, daß die Justizbehörden den Verfassungsschutz über die Geschehnisse nicht informierte.

4.9 Pflege der Ermittlungsakte (Punkt 2.7 des Auftrags)

4.9.1 Hauptverantwortlich für den Zustand der Akte ist die StA Marburg. Die fehlenden Kontrollinformationen, d.h. Beschreibung des Tathergangs, Tagebuch der Ermittlungsaktionen sowie eine Liste der beweisheblichen Schriftstücke reflektieren die planlose und unsystematische Vorgehensweise der StA Marburg.

4.9.2 Korrekt und systematisch gepflegte Ermittlungsakten mit Kontrollinformationen sind dem Gutachter auch in Deutschland bekannt. Ein Beispiel ist eine Ermittlung des Wirtschaftskontrolldienstes Tübingen (Tgb-Nr 3585/00). In einem solchen Fall kann eine Bewertung sinnvoll durchgeführt werden. Die hier zu bewertende Akte ist so mangelhaft, daß eine sinnvolle Komplett-Analyse nicht möglich ist.

4.9.3 Daß mit Planung und Systematik eine Ermittlung wesentlich schneller und effizienter läuft, weiß jeder Student des Faches spätestens nach der Abgabe und Bewertung der ersten Übungsarbeit.

4.10 Prozessvorschriften (Punkt 3.1 des Auftrags)

4.10.1 Nicht zutreffend

4.11 Untersuchungskunde (Punkt 3.2 des Auftrags)

4.11.1 Aufgrund der versäumten Vernehmungen von Zeugen außer "Wilhelm" konnte dieser Punkt nicht geprüft werden.

4.12 Vergleich mit andern Ermittlungen (Punkt 3.3 des Auftrags)

4.12.1 Siehe 4.9.2

5. Das Militärrecht und der Offizier

- 5.1.1 Der Gutachter war 1959-1979 Offizier der Royal Air Force (RAF). Jeder Offizier der RAF muß damit rechnen, daß er neben seinen regulären Tätigkeiten auch bei Bedarf oder Anordnung Funktionen in rechtlichen Sachen wahrnehmen muß. Dies kann z.B. die Ausübung der Aufgaben eines Strafverteidigers, Anklägers oder eines Richters sein. Sinngemäß kann der Offizier auch die Aufgaben eines Untersuchungsrichters oder eines Präsidenten einer Untersuchungskommission ausüben. Der Einsatz in diesen zusätzlichen rechtlichen Gebieten setzt voraus, daß der Offizier eine juristische Grundausbildung bei der Militärschule absolviert und eine gewisse Anzahl an Stunden als "Officer-under-Instruction" (in etwa Praktikant ohne Mitentscheidungsrecht) beim Militärgericht und / oder in einer Untersuchungskommission ausgeübt hat.
- 5.1.2 Ob ein Offizier häufig bei Gericht funktioniert oder nicht hängt manchmal davon ab, ob seine Haupttätigkeit viele Fälle aufwirft oder nicht. Ein Soldat z.B. wird meistens bei gegebenem Anlaß den eigenen Kompanie-Chef bitten, ihn vor Strafgericht zu verteidigen. Anderenfalls wird es dem Zufall überlassen, weil ein Militärgericht immer ein Sondergericht ist (jedes muß per Anordnung einberufen werden). Ein Auftritt macht den nächsten Auftritt wahrscheinlicher, wegen der natürlichen Bildung harter Kerne der Erfahrung. Der Gutachter hat sämtliche Funktionen bis auf die Anklage ausgeübt. Die Praxiserfahrung bei Untersuchungen umfaßten: Flugzeug-Unfälle, Sachschaden, Diebstahl, Fälle des plötzlichen Todes, Selbstmord, Sicherheitsdelikte, Fahrlässigkeit u. d. g. Vor dem Militärgericht: Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Gewalttätigkeit, Sexualdelikte (Homosexualität - damals strafbar - Paedophilie, Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen), Befehlsverweigerung, Fahnenflucht, Drogenhandel, Drogenkonsum.
- 5.1.3 Die RAF wendet die strengen Normen, die für die Untersuchung von Flugzeug-Unfällen nötig sind, auch für sämtliche sonstige Untersuchungen an. Auf diese Weise können einheitliche Vorschriften verwendet werden.

6. Schlußbemerkungen

6.1 Kontrastreicher Vergleich

- 6.1.1 Die erschreckend mangelhafte Arbeitsqualität deutscher Staatsanwaltschaften, die solche unrühmliche Meilensteine der deutschen Geschichte wie Flowtex, Leuna, diverse Spendenaffären u. s. w. produziert hat, kommt hier in kleinerer Ausführung zum Vorschein. Wenn der Gutachter dagegen meistens sehr gut bis ausgezeichnete Arbeit seitens der Polizei zu sehen bekommt, hat die Marburger Polizei in diesem Fall die dubiose Ehre, gleich schlecht wie die Staatsanwaltschaft gearbeitet zu haben.
- 6.1.2 Es gibt allerdings auch sehr Gutes zu berichten: Hauptkommissarin Lewert (richtiger Name !) der Berliner Polizei hat ihren Auftrag (AS 30) ausgesprochen gewissenhaft durchgeführt. Mit dem "Schmierzettel" (AS 30 ohne Hintergrund-Information) von Oberstaatsanwalt "Schlitz" sowie einer alternden Strafanzeige von "UB" hat sie die wesentlichen Aussagen von "IMS" zu Papier bringen können.

6.2 Die Versäumnisse der Marburger PD

- 6.2.1 Wenn die Staatsanwaltschaft Marburg für die hier zu bewertende Ermittlung hauptsächlich verantwortlich ist, wurde die PD Marburg nichtsdestoweniger beauftragt, "verantwortlich" zu ermitteln. Sie muß daher die Schuld für die vorliegende Ermittlungsqualität mit der Staatsanwaltschaft teilen.
- 6.2.2 Die unterbliebenen Vernehmungen wesentlicher Zeugen, wie "Gertrud" und "UB" sind in jeglicher Hinsicht sehr spektakuläre Versäumnisse. Hinzu kommt die zusehends lückenhafte Vernehmung von "Wilhelm", die eine auffällig konsistente Liste der Fehlleistungen von Oberkommissar "Otter" ergänzt.
- 6.2.3 Das bemerkenswerte Verhalten von Oberkommissar "Dachs" sowie Kommissar "Biber" zeigt weiterhin, wie wenig die Marburger Polizei die Sache klären wollte. Wenn hier das "Jerusalem"-Spiel mit dem Streifenwagen vor dem Haus (AS 6 der Ermittlungsakte sowie Abschnitt 2.6. dieses Berichtes) Anlaß zu einer gewissen Heiterkeit geben muß, sollte man gleichzeitig bedenken, daß diese zwei Beamte keine Wehrdienst-Rekruten sondern Polizisten mit Kommissar-Rang sind. Daß sie nachher in der Lage waren, schriftlich zu behaupten, sie konnten bei der ersten Einsatzfahrt ein besonders auffälliges Haus im eigenen Einsatzgebiet nicht finden, muß erheblichen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen lassen. Hinzu kommt die Tatsache, daß die Bilder, die sie laut eigenem Dienstbericht bei der zweiten Dienstfahrt aufgenommen haben wollen, nicht zur Akte gelegt wurden, was wiederum die Frage aufwirft, was die zwei "verfranzten" Kommissare ansonsten am Grundstück von "Wilhelm" fanden.

6.4 Die Anklage gegen "UB"

- 6.4.1 "UB" erstattete 04.04.2004 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberkommissar "Dachs", Kommissar "Biber" sowie Oberkommissar "Otter", was zu einer Anklage wegen falscher Verdächtigung führte. Wenn die Beschwerde erhebliche Vorwürfe gegen diese Beamte richtet, nämlich Strafvereitelung im Amt, kommen diese Vorwürfe nicht gerade aus der Luft. Wenn man alle Faktoren berücksichtigt, z.B. die schwache Führung der Staatsanwaltschaft Marburg, oder sonstige Erscheinungen der sog. "deutschen Gründlichkeit", war die Serie der Fehlschritte dieser drei Beamten für die normale Qualität der polizeilichen Arbeit ausgesprochen uncharakteristisch. Hinzu kommt, daß alle drei keine Neulinge im Dienst sind. Es mag noch fraglich sein, ob nach Berücksichtigung aller notwendigen Straftatbestände einschl. Prüfung des Vorsatzes, Befehlsnotstand u. s. w. , letztendlich Strafvereitelung im Amt wirklich begangen wurde oder nicht: Ein Anzeigender aber kann die Tatsachen nur in prima facie abschätzen. Hierzu ist auf der Ermittlungsakte mindestens kein wesentlicher Widerspruch zu den Behauptungen von "UB" zu finden. Es ist Sache der Justizbehörden, diese Aspekte in glaubwürdigem Verfahren weiter zu prüfen.
- 6.4.2 Der Oberstaatsanwalt "Schlitz" ist hier zweifelsohne ein wesentlicher Zeuge für die öffentliche Verhandlung. Die Bedeutung für die Internationale Gemeinschaft

6.5 Die Bedeutung für die Internationale Gemeinschaft

- 6.5.1 Die Frage bleibt offen, ob "Wilhem" als Ergebnis einer korrekt durchgeführten Ermittlung verurteilt werden würde oder nicht. Entscheidend ist, daß in Deutschland solche metergroße Symbole des Dritten Reiches, des Neonazismus sowie des Rassenhasses sechs Jahre lang öffentlich auf einer Hauswand stehen konnten, ohne daß die Behörden einschritten. Besonders gravierend wirkt die Durchführung einer Ermittlung in der vorliegenden Qualität. Niemand im Ausland wird ernsthafte Probleme damit haben, die Unterlassungen der Polizei sowie Staatsanwaltschaft, wie hier berichtet, gebührend zu würdigen.

ANHANG 'A' Anonymisierungsliste

**ANHANG 'A'
zum Gutachten
im Verfahren 11 Ds - 2 Js 5643 / 04**

Bei Geltendmachung eines Wissensbedarfs kann die Anonymisierungsliste nur in Deutschland weitergegeben werden.

The list of pseudonyms can be released only on a need to know basis inside the Federal Republic of Germany

ANHANG 'B' Kommentar zur Rolle der Staatsanwaltschaft Marburg

ANHANG 'B' zum Gutachten im Verfahren 11 Ds - 2 Js 5643 / 04

1.1 Der Zustand der Akte

1.1.1 Über den Zustand der Ermittlungsakte ist im Hauptteil des Gutachtens ausreichendes gesagt. Wenn die Polizei eine gewisse Mitschuld für die fehlende Ordnung in der Akte tragen muß, war die Staatsanwaltschaft Marburg, vertreten durch Oberstaatsanwalt "Schlitz", die Herrin des Verfahrens und muß somit die volle Verantwortung tragen. Daß mit Planung und Systematik eine Ermittlung wesentlich schneller und effizienter läuft, lernt jeder Student des Fachs spätestens bei der Abgabe der ersten Übungsarbeit - außerhalb von Deutschland jedenfalls.

1.2 Die Versäumnisse

1.2.1 Die ausbleibende Vernehmung der wesentlichen Zeugen "UB" und "Gertrud" muß in erster Linie der Polizei angelastet werden, weil sie beauftragt wurde, "verantwortlich" zu ermitteln. Oberstaatsanwalt "Schlitz" hätte aber die Akte zurückschicken müssen und zwar mit dem Hinweis, die Polizei möge die Zeugen ergänzend vernehmen.

1.2.2 Falls Oberstaatsanwalt "Schlitz" meinte, die Polizei hätte treffende Fragen während der Vernehmung von "Wilhelm" systematisch vermieden, dann steht er mit dieser Meinung nicht allein da. War dies für ihn jedoch keine Überraschung (er hat die Akte wiederum nicht zurückgeschickt), dann stellt sich die Frage, ob die Ermittlung planmäßig "an die Wand" zu fahren war und was Oberstaatsanwalt "Schlitz" persönlich damit zu tun hatte.

1.2.3 "Schlitz" meinte offensichtlich, daß seine Ermittlung ohne mindestens eine ergänzende Vernehmung keinen kritischen Prüfungen standhalten konnte. Er gab eine Vernehmung von "IMS" durch die Berliner Polizei in Auftrag (AS 30). Die wohl kosmetische Nachbesserung produzierte aber weitere Probleme, weil die Berliner Polizei gründlich und gewissenhaft arbeitete: "Wilhelm" gab laut "IMS" am 22.03.2003 an, die Nazi-Zeichen an seinem Haus würde die Anfangsbuchstaben seines Namens und dessen seiner ersten großen Liebe bedeuten. Bei seiner lückenhaften Vernehmung durch die Marburger Polizei am 06.05.03 ließ "Wilhelm" diese Version (wohl wegen der Unglaubwürdigkeit) fallen, behauptete stattdessen, er würde nicht wissen, wer die Symbole an die Garagenwand angemalt hatte. Jeder Neuling muß wissen, daß die ersten Aussagen eines Zeugen bei späterer Versionsänderung näher zur Wahrheit stehen würden - auch falls beide Versionen verlogen sein sollten. (Im englischsprachigen Recht

redet man von "contemporaneous evidence" - zeitgleich und spontan). Die zweite Version bedeutet in solchen Fällen meistens eine Nachbesserung der Lüge. Doch "Schlitz" versuchte nicht, den Widerspruch zu klären, was ihn weiterhin belastet.

1.3 Die Einstellungsgründe

1.3.1 In dem Einstellungsbescheid von "Schlitz" (AS 39,40) wollte er "Wilhelm" sofortige Einsicht bescheinigen, weil er die Beseitigung der Symbole nach dem Spektakel vom 22.03.03 selber vorgenommen hätte. Falls "sofort" sechs Jahre bedeutet, dann hätte "Schlitz" in einer Hinsicht recht gehabt. "Einsicht" ist zweifelsohne ein interessanter Begriff in Zusammenhang mit mildernden Umständen, die normalerweise von einem Richter festzustellen sind.

1.3.2 "Schlitz" führte weiter auf: "Der Beschuldigte weist mit Recht darauf, daß er als Bankkaufmann und als Ehrenamtlicher Beauftragte könne er sich solch einen Verstoß nicht leisten". Dies ist eine bemerkenswerte Dokumentation der Denkweise eines erfahrenen Oberstaatsanwaltes.

1.3.3 "Schlitz" gab sich aber mit seiner "Bankkaufmann"-Theorie nicht gänzlich zufrieden: Er wollte anschließend die Behauptung von "Wilhelm", er hätte von der Bedeutung der Symbole nichts gewußt, für "plausibel" halten. "Schlitz" hielt es, dem Anschein nach, für nicht relevant, daß "Wilhelm" eigenen Angaben zufolge sechs Jahre lang so dermaßen wenig neugierig über die von einem "Fremden" angemalten Symbole (Version 2.0 der Ausrede, Stand 06.05.2003) war, daß er sich am Internet oder in der Bibliothek nicht kundig machte. Ungeachtet der Widersprüche machte "Schlitz" für "Wilhelm" einen Tatbestandsirrtum geltend.

1.4 Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft Marburg

1.4.1 Die hier dokumentierte kurze Bewertung der Arbeiten der Staatsanwaltschaft Marburg war nötig, um die Frage der Verantwortung zu behandeln. Es stellt sich hier die Frage ob ein erfahrener Oberstaatsanwalt "Schlitz" so viele Anfängerfehler machen und so viele nötige Aktionen unterlassen könnte, ohne daß man zum Schluß kommen müßte, daß er diese Ermittlung mit Vorsatz "an die Wand" gefahren hat.

1.5 Oberstaatsanwalt "Schlitz als Zeuge

1.5.1 Oberstaatsanwalt Schlitz tritt im Verfahren gegen UB als Ankläger auf. Es liegt auf der Hand, daß Oberstaatsanwalt "Schlitz" zum Inhalt des Verfahrens gegen "UB" ein wesentlicher Zeuge ist. Es bleibt zu hoffen, daß der Verteidiger von "UB" dem Zeugen die Gelegenheit gibt, seine Aktionen vor Gericht zu rechtfertigen.

ANHANG 'C' Kommentar zur Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Hessen

ANHANG 'C' zum Gutachten im Verfahren 11 Ds - 2 Js 5643 / 04

1.1 Die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Hessen

1.1.1 Aufgrund einer Beschwerde von "UB" am 22.07.2003 sowie von "IMS" am 27.07.2003 über die Einstellung der Ermittlung, nahm die Generalstaatsanwaltschaft Hessen, vertreten durch Oberstaatsanwalt "Budweiser", Stellung (AS 50).

1.2 Erkennbarkeit der Symbole

1.2.1 Die GenStA (Oberstaatsanwalt "Budweiser") will meinen, daß das erste Symbol am Haus **nur mit viel Phantasie** einer Wolfsangel ähnlich sieht. Die Gegenüberstellung im Gutachten Abs. 4 zeigt dagegen, wie wenig Phantasie die Ähnlichkeit in Wirklichkeit fordert.

1.2.2 Mit Hinweis auf eine ältere Entscheidung des LG-Frankfurt vom 1999 wies "Budweiser" darauf hin, daß die Entscheidung des LG die Verwendung der Wolfsangel deswegen für nicht strafbar hielt, weil das Symbol nur in Expertenkreisen bekannt sein soll. Inzwischen erscheint das Symbol in der Liste verbotener Kennzeichen etlicher Bundesländer z.B. Hessen, Niedersachsen sowie Sachsen-Anhalt. (Der Gutachter hat nicht weiter nach Info-Broschüren der Landespolizeipräsidien gesucht, weil er meint hier ausreichend gefunden zu haben). Was in öffentlichen Info-Heften erscheint, ist sicherlich nicht nur Expertenkreisen zugänglich.

1.2.3 Falls "Budweiser" die Verfassungswidrigkeit der Symbole, die von der Polizei, Ordnungsamt sowie StA Marburg festgestellt wurde (Siehe Aktion 9 Abs. 3), nun in Frage stellen wollte, dann kommt womöglich Für "Wilhelm" eine Entschädigung in Frage. Der Bankkaufmann ist laut Meinung von "Budweiser" zu Unrecht gezwungen, seine Symbole von der Garagenwand zu entfernen. Zu den beachtlichen Ausführungen von "Budweiser" zu diesem Aspekt würde die Klassifizierung von "Wilhelm" als geschädigter durch Oberkommissar "Otter" gut passen. Die Frage bleibt auch offen, was "Budweiser" zu dem 'W'-Symbol (Das Symbol des gewalttätigen "Creativity Movement", früher "White Church of the Creator") mit Reichsadlerflügeln meinte. In der Version 1.0 von "Wilhelm" würde das Symbol den Anfangsbuchstaben seines Namens bedeuten. In der Version 2.0 von "Wilhelm" hieß es, er würde nicht wissen wer das Symbol auf die Wand aufgemalt hatte.

1.2.4 Subsumtionsirrtum

- 1.2.5 In seinem Schlußplädoyer für "Wilhelm" (As 52 "V"), wollte "Budweiser", seinen Kollegen in Marburg übertrumpfend, einen "Subsumtionsirrtum" geltend machen. Sicherlich wäre es für "Wilhelms" Verteidiger durchaus angebracht solche Faktoren prüfen zu lassen. Dies kann aber erst bei Gericht oder bei einer tiefergehenden Befragung des Beschuldigten erfolgen. Es ist dem Gutachter unbekannt, wie kann man ansonsten solche Vorsatzverwandten Faktoren prüfen kann. Die Tatsache, daß "Budweiser" sich in der Lage sieht, anhand eines extrem lückenhaften Vernehmungsprotokolls, so einen Schluß zu dokumentieren, muß erheblichen Zweifel an seiner Professionalität sogar an seiner Seriosität aufkommen lassen.

ANHANG 'D' Der Gutachter-Auftrag

Gutachter-Auftrag

Verfahren: 11 Ds - 2 Js 5643 / 04

Auftraggeber: Dr. Ulrich Brosa, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Datum:

Gutachter	Herrn Peter Justin Briody
Firma	Privatperson, ehemaliger Offizier der Royal Air Force
Adresse	Bergstrasse 36, 88697 Bermatingen
Auftrag	Bewertung des polizeilichen Vorganges im der Sache 2 Js 4069 / 03
Liefertermin	Bericht: 07.10.2004. Mündlich: 04.11.2004 Amtsgericht Kirchhain
Berichterstattung	Das Gutachten ist im Rahmen der untenstehenden Aufgaben-Detaillierung schriftlich bis zum Liefertermin einzureichen. Der Gutachter wird zum Gerichtstermin den gleichen Inhalt mündlich berichten.

Aufgabe	Aspekte	Bemerkungen
1. Spezifische Prüfungen	1.1. Untersuchung der Bedeutung der am Haus Drosselweg 58 35274 Kirchhain gemalten Symbole, die im Rahmen der polizeilichen Untersuchung im Verfahren 2 Js 4069 / 03 aufgedeckt wurden.	
2. Bewertung des polizeilichen Vorganges	2.1. Zuständigkeit und Qualifikation	
	2.2. Ablauf der Untersuchung	
	2.3. Vernehmung von Zeugen	
	2.4. Behandlung von Widersprüchen	
	2.5. Beziehung von zusätzlichen Informationen und Material	
	2.6. Beziehung von Beratung	
	2.7. Pflege der Akte	
3. Anwendbare Normen	3.1. Prozessvorschriften	
	3.2. Untersuchungskunde	
	3.3. Andere polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen in Deutschland.	
4. Einzuhaltende Vorschriften	4.1. Keine	
5. Gutachter-Qualifikation	5.1. Herr Briody wird gebeten, seine Erfahrung über 20 Jahre als Offizier der Royal Air Force im Rahmen seiner damaligen Aufgaben als nebenberuflicher Strafverteidiger und als Präsident diverser Untersuchungskommissionen zur Verfügung zu stellen	
6. Anzuwendender Stand der Wissenschaft	6.1. Wird nicht vorgeschrieben	